Universität Leipzig Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften

Ordnung für die Wahlmodule der Fakultät für Geschichte, Kunstund Regionalwissenschaften an der Universität Leipzig

Vom 21. November 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat die Universität Leipzig am 20. Juli 2023 folgende Ordnung für die Wahlmodule der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften an der Universität Leipzig erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Modulprüfung
- § 3 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 3a Nachteilsausgleich
- § 4 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 5 Klausurarbeiten
- § 6 Projektarbeiten
- § 7 Weitere Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen

§ 11	Wied	erholung der Modulprüfungen								
§ 12	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen									
§ 13	Prüfer/innen und Beisitzer/innen									
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten									
§ 15	Widerspruchsrecht									
§ 16	Zustä	ndiger Prüfungsausschuss								
§ 17	Aussc	hlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen								
§ 18	Inkrai	fttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung								
Anlag	ge 1	Zuständiger Prüfungsausschuss								
Anlag	ge 2	Ausschlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen								
Anlag	ge 3	Prüfungstabelle								
Anlag	ge 4	Modulübersichtstabelle								
Anlag	ge 5	Modulbeschreibungen ¹								

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Wahlmodule des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften, die von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften der Universität Leipzig angeboten werden und keinem Studiengang zugeordnet sind.

§ 2 Modulprüfung

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 3 dieser Ordnung gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringende Prüfungsvorleistungen an.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

§ 3 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Literaturbericht und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage 3 dieser Ordnung.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) sind
 - 1. mündlich (§ 4)
 - 2. durch Klausurarbeiten (§ 5)
 - 3. durch Projektarbeiten (§ 6) oder
 - 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 7)

zu erbringen.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (5) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem

Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (6) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage 3 dieser Ordnung gekennzeichnet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (8) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 7 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 Prozent, "gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, "befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, "ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 3 a Nachteilsausgleich

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/ sie
 - 1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
 - 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 4 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 13 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage 3 dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 5 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage 3 dieser Ordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 4 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 3 dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 7 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen sind Hausarbeit, Portfolio, Literaturbericht, Sitzungsprotokoll und semesterbegleitende Konzeption und praktisches Erarbeiten von musikalischen Werken.
- (2) Das Portfolio im Modul "Aktuelle Themen und Methoden der Musikwissenschaft" (03-MUS-0018) besteht aus 3 bis 5 Teilleistungen, die aus folgendem Pool von Aufgabentypen zusammengesetzt werden: Protokoll zu einer Sitzung/Diskussion/Archivarbeit schriftliche Werkanalyse Abstract Porträt musikkultureller Akteure Transkription eines Interviews Essay Bibliographie Werkverzeichnis methodischer Aufriss Exzerpt eines Fachtextes Interpretation einer Quelle (Text, Bild etc.) Edition/Transkription eines kleineren Werks (Motette, Madrigal etc.) Manuskript zur mündlichen Präsentation/Referat/Podcast schriftliche Fassung eines selbst erstellten Programmcodes.

Jede Teilleistung umfasst ca. 3 Seiten. Der gesamte Arbeits- und Zeitaufwand für das Portfolio in einem Modul entspricht in etwa dem Aufwand zur Vorbereitung und dem Schreiben einer Klausur mit der Dauer von 90 min. Die Leistungen einer Portfolio-Prüfung sind überwiegend semesterbegleitend zu erbringen und die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt zeitnah zu deren Absolvierung. In der Regel werden die Teilleistungen benotet und fließen mit gleicher Gewichtung in die Gesamtnote ein. Die Art der Teilleistungen wird den Studierenden vor Beginn des Moduls bekanntgegeben.

(3) Konzeption und praktisches Erarbeiten von musikalischen Werken im Modul "Musikalische Praxis" (03-MUS-0016): Das praktische Erarbeiten im Modul 03-MUS-0016 umfasst die musikalisch-interpretatorisch sachkundige Aneignung von musikalischen Kunstwerken. Die Kenntnis der in den theoretischen Abschnitten der jeweiligen Sitzungen erläuterten musiktheoretischen, stilistischen und ästhetischen Grundlagen wird wie folgt abgeprüft und bewertet: in der Regel 5 musikalische Kurzpräsentationen im Umfang von je ca. 5-7 Minuten mit gleichgewichteter Benotung. Darauf aufbauend erfolgt eine unbenotete praktische Prüfung als Ensembleleistung je nach

Werk im Umfang von ca. 10-15 Minuten. Die praktische Prüfung fließt nicht in die Modulnote ein, muss jedoch bestanden werden, um die Prüfungsleistung im Modul insgesamt zu bestehen.

(4) § 4 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

(1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 4 Abs. 2 S. 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforde-

rungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß Anlage 3 dieser Ordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen.

Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.

(4) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (5) Nicht benotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" und "nicht bestanden" bewertet. Eine Prüfungsleistung ist "bestanden", wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 2 Abs. 1 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 - 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 - 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
 - Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet wurden.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden, zu wiederholen. Im Fall des § 9 Abs. 4 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (3) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu

begründen.

§ 13 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist

Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 15 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 16 Satz 1 zuständigem Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 16 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der in Anlage 1 dieser Ordnung dem jeweiligen Wahlmodul zugewiesene Prüfungsausschuss, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- 1. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 3a)
- 2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
- 3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
- 4. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 12) nach Rücksprache mit dem/der Fachvertreter/in,
- 5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 13) und

6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 15).

§ 17 Ausschlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen

Ausschlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen finden sich in Anlage 2 dieser Ordnung.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wahlmodule der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften an der Universität Leipzig vom 22. September 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 19, S. 32 bis 60), in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13. Januar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 1, S. 41 bis 59), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunstund Regionalwissenschaften am 2. Mai 2023 beschlossen. Die Ordnung wurde am 20. Juli 2023 durch das Rektorat genehmigt.

(3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Ordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen. Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 21. November 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell Rektorin

Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss

Modulnummer	Modultitel	Zuständiger Prüfungs- ausschuss nach § 16 Satz 1
03-003-1010	Religionsgeschichte	Regionalwissenschaften
03-003-1015	Einführung in die Religionswissenschaft	Regionalwissenschaften
03-003-1020	Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft	Regionalwissenschaften
03-003-6061	Religionswissenschaft und Religionskritik	Regionalwissenschaften
03-AEG-2111	B.AVertiefungsmodul zur ägyptischen Kulturgeschichte	Regionalwissenschaften
03-AEG-2112	Ägyptologie im Focus der Öffentlich- keit	Regionalwissenschaften
03-AEG-2114	B.ABasismodul zur ägyptischen Kulturgeschichte	Regionalwissenschaften
03-AEG-2115	B.ABasismodul zur ägyptischen Archäologie	Regionalwissenschaften
03-AEK-0001	Modelle und Methoden der Regional- wissenschaften	Regionalwissenschaften
03-AEK-0002	Themenfelder der Regionalwissenschaften	Regionalwissenschaften
03-ARA-0104	Die arabische und islamische Welt	Regionalwissenschaften
03-HIS-0208	Universalgeschichte: Von der Neoliti- hischen Revolution zur Globalisie- rung	Geschichte
03-HIS-0238	Historische Hilfswissenschaften: Paläographie	Geschichte
03-HIS-0239	Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Überblick	Geschichte

03-HIS-0240	Historische Hilfswissenschaften:	Geschichte
	Diplomatik	
03-HIS-0241	Historische Hilfswissenschaften:	Geschichte
	Kodikologie und Editionswissen-	
	schaft	
03-HIS-0242	Historische Hilfswissenschaften:	Geschichte
	"Kleine" Grundwissenschaften	
03-HIS-0243	Historische Hilfswissenschaften:	Geschichte
	Archivwissenschaft und Aktenkunde	
03-HIS-0244	Historische Hilfswissenschaften:	Geschichte
	Grundwissenschaften digital	
03-HIS-0245	Historische Hilfswissenschaften:	Geschichte
	Quellenkunde	
03-HIS-0246	Historische Hilfswissenschaften: Sie-	Geschichte
	gel und Wappen als öffentliche Me-	
	dien	
03-HIS-0247	Historische Hilfswissenschaften:	Geschichte
	Chronologie	
03-HIS-0248	Historische Hilfswissenschaften: Nu-	Geschichte
	mismatik und Metrologie	
03-HIS-0262	Praxismodul Anwendung von Theo-	Geschichte
	rien und Methoden der Geschichts-	
	wissenschaft	
03-JAP-0001	Geschichte und Kultur Japans	Regionalwissenschaften
03-MUS-0015	Musik im kulturgeschichtlichen Kon-	Kunstwissenschaften
	text I	
03-MUS-0016	Musikalische Praxis	Kunstwissenschaften
03-MUS-0017	Musik im kulturgeschichtlichen	Kunstwissenschaften
	Kontext II	
03-MUS-0018	Aktuelle Themen und Methoden der	Kunstwissenschaften
	Musikwissenschaft	
03-SZA-0111	Aktuelle Themen aus Geschichte,	Regionalwissenschaften
	Kultur und Gesellschaft Südasiens I	
03-SZA-0112	Aktuelle Themen aus Geschichte,	Regionalwissenschaften
	Kultur und Gesellschaft Südasiens II	
	l	

Anlage 2 Ausschlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen

Modul	Ausschluss
03-003-1010	B.A. Religionswissenschaft
03-003-1015	B.A. Religionswissenschaft
03-003-1020	B.A. Religionswissenschaft
03-ARA-0104	B.A. Arabistik und Islamwissenschaft,
	B.A. Arabistik
03-JAP-0001	B.A. Japanologie
03-AEK-0001	Das Modul "03-SQM-35" darf nicht
	bereits abgeschlossen sein oder
	gleichzeitig belegt werden.
03-AEK-0002	Das Modul "03-SQM-35" darf nicht
	bereits abgeschlossen sein oder
	gleichzeitig belegt werden.

Anlage 3 Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-003-1010 Religionsgeschichte	2./4./ 6.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Islam" (2SWS) Vorlesung "Buddhismus" (2SWS) Vorlesung "Judentum" (2SWS)							
03-003-1015 Einführung in die Religionswissenschaft	1./2./ 3./4./ 5./6.		1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "systematische Religionswiss (2SWS) Vorlesung "Religionsgeschichte" (2SWS)		aft"					
03-003-1020 Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft	1	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Grundzüge der systematisch Religionswissenschaft A" (2SWS) Vorlesung "Grundzüge der systematisch Religionswissenschaft B" (2SWS)							
03-003-6061 Religionswissenschaft und Religionskritik	2./3./ 4./5.	1	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Religionswissenschaft und F (2SWS) Übung "Religionswissenschaft und Relig (1SWS)			k"				
03-AEG-2111 Ägyptische Kulturgeschichte II	1./2./ 3./4./ 5./6.	1	1		Portfolio (6 Wochen)	1	5
Seminar "Ägyptische Kulturgeschichte in Auswahl" (1SWS) Übung "Fragen an die Kulturgeschichte (1SWS)			scher				
03-AEG-2112 Ägyptologie im Focus der Öffentlichkeit	1./2./ 3./4./ 5./6.	1	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Seminar "Ägyptenrezeption und Ägyptol Übung "Vermittlungsformen in der Öffen (1SWS)			S)				

	1						
03-AEG-2114	1./2./		1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Ägyptische Kulturgeschichte I	3./4./ 5./6.						
	5./6.						
Comings Wan day Qualla zur Interpretation	n" /10	CMC					
Seminar "Von der Quelle zur Interpretation Übung "Ad Fontes!" (1SWS)) II (18	5005)					
							_
03-AEG-2115	1./2./ 3./4./		1		Literaturbericht (6 Wochen)	1	5
Ägyptische Archäologie	5./6.				wochen)		
	0.70.						
Seminar "Archäologie und Bauforschung Ägyptologie" (1SWS)	in dei	r					
Übung "Methoden und Theorien der ägyp Archäologie" (1SWS)	otische	en					
03-AEK-0001	1./3./	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Modelle und Methoden der	5.						
Regionalwissenschaften							
Ringvorlesung "Methoden und Modelle d Regionalwissenschaften" (2SWS)	er						
03-AEK-0002	2./4./	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Themenfelder der	6.						
Regionalwissenschaften							
Seminar "Themenfelder der Regionalwiss (2SWS)	senscl	hafter	า"				
03-ARA-0104	1.–2.	1	2		Klausur 60 Min.	1	10
Die arabische und islamische Welt	3.–4.						
	.5.–6						
Vorlesung "Die arabische und islamische	\\/alt'	' (2S)	MS)				
Vorlesung "Einführung in den Islam" (2S)		(231	(143)				
03-HIS-0208		WD	4		1/1	4	40
Universalgeschichte: Von der	3./5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Neolithischen Revolution zur							
Globalisierung							
Vorlesung "Universalgeschichte" (3SWS)	1					
Seminar "Universalgeschichte" (3SWS)	<u> </u>						
03-HIS-0238	1./2./	WP	1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./	1	'	schriftlicher Ausarbeitung	Tradadibert (0 vvoorierr)	'	10
Paläographie	5./6.			(2 Wochen, Thesenpapier)			
Seminar "Paläographie des Mittelalters u (2SWS)		r Neu	zeit"				
Übung "Leseübung Paläographie" (2SW	S)						
03-HIS-0239	1./2./	1	1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Überblick	3./4./ 5./6.			schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)			
Seminar "Die Historischen Hilfswissensch Überblick" (2SWS)	naften	im	l				
Übung "Epigraphik" (2SWS)							
03-HIS-0240	1./2./	WP	1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./			schriftlicher Ausarbeitung			.
Diplomatik	5./6.			(2 Wochen, Thesenpapier)			
Seminar "Die urkundliche Überlieferung"	•						
Übung "Übung zur Diplomatik des europa	ische	n					
Mittelalters" (2SWS)							

						_	
03-HIS-0241	1./2./		1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./			schriftlicher Ausarbeitung			
Kodikologie und	5./6.			(2 Wochen, Thesenpapier)			
Editionswissenschaft		/=					
Seminar "Editionswissenschaft und Philo	ologie"	(2SV	/S)				
Übung "Kodikologie" (2SWS)							
03-HIS-0242	1./2./		1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./ 5./6.			schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)			
"Kleine" Grundwissenschaften	3./0.			(2 Wochen, Thesenpapier)			
Seminar "Materielle Quellen und ihre							
Hilfswissenschaften" (2SWS)							
Übung "Chronologie" (2SWS)							
03-HIS-0243	1./2./	WP	1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./			schriftlicher Ausarbeitung	, , ,		
Archivwissenschaft und Aktenkunde	5./6.			(2 Wochen, Thesenpapier)			
0 . "A 1							
Seminar "Archivwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Aktenkunde" (2SWS)				5 6 4 6 5 1 1 1			
03-HIS-0244	1./2./ 3./4./	WP	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften: Grundwissenschaften digital	5./6.			(2 Wochen, Thesenpapier)			
Grundwissenschalten digital	0.70.			(2 Woonon, mooonpapior)			
Seminar "Grundwissenschaften digital" (2SWS)					
Übung "Quellen in Datenbanken und ihr		,	J"				
(2SWS)							
03-HIS-0245	1./2./		1	Referat (20 min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./			schriftlicher Ausarbeitung	, , ,		
Quellenkunde	5./6.			(2 Wochen, Thesenpapier)			
Compiner "Alleramasina Ovallandevenda" (OC	114(C)						
Seminar "Allgemeine Quellenkunde" (2S Übung "Das Entstehen von Überlieferun		oraloi	ch"				
(2SWS)	y IIII V	ergier	CH				
03-HIS-0246	1./2./	WP	1	Referat (20 Min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./		•	schriftlicher Ausarbeitung			
Siegel und Wappen als öffentliche	5./6.			(2 Wochen, Thesenpapier)			
Medien							
Seminar "Sphragistik" (2SWS)							
Übung "Heraldik" (2SWS)							
03-HIS-0247	1./2./	WP	1	Referat (20 Min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Historische Hilfswissenschaften:	3./4./			schriftlicher Ausarbeitung	, , ,		
Chronologie	5./6.			(2 Wochen, Thesenpapier)			
Comings #Chronologia# (2014/0)						+	
Seminar "Chronologie" (2SWS) Übung "Quellen zur Chronologie" (2SWS)	3)					1	
03-HIS-0248	Ť –	WD	4	Deferet (20 Min) mit	Houserhoit (C \Mashars)	4	10
Historische Hilfswissenschaften:	1./2./ 3./4./	אאר	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Numismatik und Metrologie	5./6.			(Thesenpapier, 2 Wochen)			
onam and monorogic							
Seminar "Numismatik und Geldgeschich	te" (28	WS)					
Übung "Bestimmungsübung Numismatik							
03-HIS-0262	3./4./	WP	1	Referat (20 Min.) mit	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Praxismodul Anwendung von	5./6.			schriftlicher Ausarbeitung	, , , , ,		
Theorien und Methoden der							
Geschichtswissenschaft						1	
Kolloquium "Methoden: Überblick und A	nwend	ung"					
(2SWS) Seminar "Theorien: Lesen und Diskutier	on" /20	SIME					
Seminar Theorien, Lesen und Diskutier	en (28) (C VVC					

03-JAP-0001	1.–2.	WP	2	Literaturbericht	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Geschichte und Kultur Japans							
Vorlesung "Geschichte der Kulturen und 0	Gesel	Ischa	ften				
Japans (Vormoderne)" (2SWS)							
Vorlesung "Geschichte der Kulturen und (Japans (Moderne)" (2SWS)	Gesel	Ischa	ften				
03-MUS-0015	1./3./	WP	1		Sitzungsprotokoll	1	5
Musik im kulturgeschichtlichen Kontext I	5.				(Bearbeitungszeit 2 Wochen)		
Vorlesung "Musikgeschichte" (1SWS)							
Übung "Musikgeschichte" (1SWS)							
03-MUS-0016	1./2./	WP	1		Konzeption und	1	5
Musikalische Praxis	3./4./ 5./6.	1			praktisches Erarbeiten von musikalischen		
Übung "Musikalische Praxis" (1SWS)		I	I				
Seminar "Musikalische Praxis" (1SWS)		1	l .				
03-MUS-0017 Musik im kulturgeschichtlichen Kontext II	2./4./ 6.	WP	1		Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	1	5
Vorlesung "Musikgeschichte" (1SWS)							
Übung "Musikgeschichte" (1SWS)							
03-MUS-0018	1./2./	WP	1		Portfolio (4 Wochen)	1	10
Aktuelle Themen und Methoden der Musikwissenschaft	3./4./ 5./6.						
Seminar "Aktuelle Themen und Methoder Musikwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Aktuelle Themen und Methoden om Musikwissenschaft" (2SWS)	der						
03-SZA-0111	1./2./	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Aktuelle Themen aus Geschichte, Kultur und Gesellschaft Südasiens I	3./4./ 5./6.	'					
Vorlesung "Aktuelle Themen aus Geschic Gesellschaft Südasiens I" (2SWS)	hte, k	Kultur	und				
Seminar "Aktuelle Themen aus Geschicht Gesellschaft Südasiens I" (2SWS)	te, Ku	ıltur u	nd				
03-SZA-0112	1./2./	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Aktuelle Themen aus Geschichte, Kultur und Gesellschaft Südasiens II	3./4./ 5./6.	1					
Vorlesung "Aktuelle Themen aus Geschic Gesellschaft Südasiens II" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Themen aus Geschicht Gesellschaft Südasiens II" (2SWS)	te, Ku	ıltur u	nd				

Anlage 4 Modulübersichtstabelle

Modulubersichtstabene						
zugeh m	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)	
03-003-1010		2./4.	WP	1	300	10
Religionsgeschichte		6.	**	•		10
Vorlesung "Islam" (2SWS) Vorlesung "Buddhismus" (2SWS) Vorlesung "Judentum" (2SWS) Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:						
wodulturnus:	jedes Sommersemester					
03-003-1015 Einführung in die Religionswisse	nschaft	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10
Vorlesung "systematische Religions						
Vorlesung "Religionsgeschichte" (25	, - ` 					
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:	jedes Semester					
⁰³⁻⁰⁰³⁻¹⁰²⁰ Grundzüge der systematischen R	eligionswissenschaft	1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Grundzüge der systema	tischen Religionswissenschaft A" (2SWS) tischen Religionswissenschaft B" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-003-6061 Religionswissenschaft und Relig	ionskritik	2./3./ 4./5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Religionswissenschaft u Übung "Religionswissenschaft und I Teilnahmevoraussetzungen:	Religionskritik" (1SWS)					
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-AEG-2111 Ägyptische Kulturgeschichte II	_ unregenitating	1./2./		1	150	5
Vertiefungsmodul		5./6.				
	nte in exemplarischer Auswahl" (1SWS)					
Seminar "Ägyptische Kulturgeschich						
Übung "Fragen an die Kulturgeschic	chte Ägyptens" (1SWS)					
	chte Ägyptens" (1SWS)	l" (03- <i>,</i>	AEG-:	2114) oder	

03-AEG	3-2112 tologie im Focus der Öffentl	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	150	5	
Semin	nar "Ägyptenrezeption und Ägy	ptologie" (1SWS)	3.70.				
	g "Vermittlungsformen in der Ö						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	unregelmäßig					
Basis Semir	tische Kulturgeschichte I modul ar "Von der Quelle zur Interpr	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	150	5	
Übung	g "Ad Fontes!" (1SWS)	,					
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	unregelmäßig					
03-AEG-2115 Ägyptische Archäologie Basismodul Seminar "Archäologie und Bauforschung in der Ägyptologie" (1SWS) Übung "Methoden und Theorien der ägyptischen Archäologie" (1SWS)						150	5
<u> </u>	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	unregelmäßig					
03-AEK	(- ₀₀₀₁ Ille und Methoden der Regio		1./3./ 5.	WP	1	150	5
Ringv	-	lle der Regionalwissenschaften" (2SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	Englisch-Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europä	schen	Refe	renz	rahmen	
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-AEK-0002 Themenfelder der Regionalwissenschaften						150	5
Semin	ar "Themenfelder der Regiona	<u>, </u>					
	Teilnahmevoraussetzungen:		schen	Refe	renz	rahmen	
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
03-ARA	A-0104 rabische und islamische We	lt	1.–2. 3.–4. .5.–6	.	2	300	10
	sung "Die arabische und islam sung "Einführung in den Islam"						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-HIS-		olithischen Revolution zur Globalisierung	3./5.	WP	1	300	10
	sung "Universalgeschichte" (39	'					
Semin	ar "Universalgeschichte" (3SV	,					
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				1	
03-HIS-0238 Historische Hilfswissenschaften: Paläographie					1	300	10
			5./6.				
	nar "Paläographie des Mittelalt		5./6.				
	g "Leseübung Paläographie" (2	esws)		h dar		Comest	or
		esws)		b den	n 2. S	Semeste	er

03-HIS-0239		1./2./		1	300	10
Historische Hilfswissenschaften	: Die Historischen Hilfswissenschaften im Überblick	3./4./ 5./6.				
Seminar "Die Historischen Hilfswiss	senschaften im Überblick" (2SWS)	0.70.				
Übung "Epigraphik" (2SWS)	(<u> </u>	_				
Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder gleichzeitiges Belegen der Lateinkurse mind (Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 L		b den	n 2. \$	Semest	er
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS-0240		1./2./	WP	1	300	10
Historische Hilfswissenschaften	: Diplomatik	3./4./ 5./6.		•		10
Seminar "Die urkundliche Überliefe					,	
Übung "Übung zur Diplomatik des e					_	
Teilnahmevoraussetzungen:	(Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 L		b den	n 2. \$	Semest	er ——
Modulturnus:	unregelmäßig					
^{03-HIS-0241} Historische Hilfswissenschaften	: Kodikologie und Editionswissenschaft	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Editionswissenschaft und Übung "Kodikologie" (2SWS)	Philologie" (2SWS)	-			<u>'</u>	
Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder gleichzeitiges Belegen der Lateinkurse mind (Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 L		b den	n 2. \$	Semest	er
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS-0242 Historische Hilfswissenschaften	: "Kleine" Grundwissenschaften	1./2./ 3./4./		1	300	10
		5./6.				
Seminar "Materielle Quellen und ih Übung "Chronologie" (2SWS)		_				
Teilnahmevoraussetzungen:	(Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 L		b den	n 2. \$	Semest	er
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS-0243 Historische Hilfswissenschaften	: Archivwissenschaft und Aktenkunde	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10
Seminar "Archivwissenschaft" (2SV Übung "Aktenkunde" (2SWS)	VS)	_				
Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder gleichzeitiges Belegen der Lateinkurse mind (Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 L		b den	n 2. \$	Semest	er
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS-0244 Historische Hilfswissenschaften	: Grundwissenschaften digital	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Grundwissenschaften dig						
Übung "Quellen in Datenbanken ur	,					
Teilnahmevoraussetzungen:	(Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 L		b den	n 2. \$	Semest	er
Modulturnus:	unregelmäßig	ı				
03-HIS-0245 Historische Hilfswissenschaften	: Quellenkunde	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10
Seminar "Allgemeine Quellenkunde						
Übung "Das Entstehen von Überlie Teilnahmevoraussetzungen:	ferung im Vergleich" (2SWS) Latinum oder gleichzeitiges Belegen der Lateinkurse mind	destens a	h den	n 2 '	Semest	er
	(Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 L	.P)	o u c ii	ıı Z. v	JCIIIG91	Ο Ι
Modulturnus:	unregelmäßig					

03-HIS- Histo		Siegel und Wappen als öffentliche Medien	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10
	ar "Sphragistik" (2SWS)						
Übung	"Heraldik" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder gleichzeitiges Belegen der Lateinkurse mindes (Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 LP)	ens a	b den	n 2. S	Semest	er
	Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS- Histo	₀₂₄₇ rische Hilfswissenschaften:	Chronologie	1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10
	ar "Chronologie" (2SWS)						
Übung	"Quellen zur Chronologie" (2	,					
	Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder gleichzeitiges Belegen der Lateinkurse mindes (Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 LP)	ens a	b den	n 2. S	Semest	er
	Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS-0248 Historische Hilfswissenschaften: Numismatik und Metrologie						300	10
	nar "Numismatik und Geldgeso g "Bestimmungsübung Numisn						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Latinum oder gleichzeitiges Belegen der Lateinkurse mindes (Grund- und Lektürekurse im Umfang von insgesamt 20 LP)	ens a	b den	n 2. S	Semest	er
	Modulturnus:	unregelmäßig					
03-HIS-0262 Praxismodul Anwendung von Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					1	300	10
	uium "Methoden: Überblick ur ıar "Theorien: Lesen und Diskı	'- '					
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	unregelmäßig					
03-JAP Gesc	-0001 hichte und Kultur Japans		1.–2.	WP	2	300	10
		und Gesellschaften Japans (Vormoderne)" (2SWS) und Gesellschaften Japans (Moderne)" (2SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jährlich					
	k im kulturgeschichtlichen K		1./3./ 5.	WP	1	150	5
	sung "Musikgeschichte" (1SWS) g "Musikgeschichte" (1SWS)	5)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-MUS Musil	s-0016 kalische Praxis		1./2./ 3./4./ 5./6.		1	150	5
	"Musikalische Praxis" (1SWS						
Semin	nar "Musikalische Praxis" (1SW						
	Teilnahmevoraussetzungen: Modulturnus:	keine unregelmäßig					
	แพอนนเนเาเนอ.	i uni eueli ilaisiu					

03-MUS-0017 Musik im kulturgeschichtlichen Kontext II		2./4.	WP	1	150	5
Vorlesung "Musikgeschichte" (1SW	S)					
Übung "Musikgeschichte" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
03-MUS-0018 Aktuelle Themen und Methoden der Musikwissenschaft		1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10
Seminar "Aktuelle Themen und Methoden der Musikwissenschaft" (2SWS) Übung "Aktuelle Themen und Methoden der Musikwissenschaft" (2SWS)		3.70.				
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-SZA-0111 Aktuelle Themen aus Geschichte, Kultur und Gesellschaft Südasiens I		1./2./ 3./4./ 5./6.		1	300	10
	eschichte, Kultur und Gesellschaft Südasiens I" (2SWS)					
	chichte, Kultur und Gesellschaft Südasiens I" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	unregelmäßig					
03-SZA-0112 Aktuelle Themen aus Geschichte, Kultur und Gesellschaft Südasiens II		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Aktuelle Themen aus G	eschichte, Kultur und Gesellschaft Südasiens II" (2SWS)					
	schichte, Kultur und Gesellschaft Südasiens II" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
		-			-	
Modulturnus:	unregelmäßig					
Modulturnus:	unregelmaisig					